

4. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung eines
Kurbeitrages in Bad Homburg v. d. Höhe vom 22.06.1987

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) und der §§ 1, 2, 5a und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe in ihrer Sitzung am 23.11.2023 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in Bad Homburg v. d. Höhe vom 22.06.1987 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:

- a) Besucher, die von Bad Homburger Einwohnern in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden,
- b) Patienten der Bad Homburger Krankenhäuser,
- c) Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres,
- d) Besucher von Jugendherbergen,
- e) Besucher im Rahmen der Städtepartnerschaft.

2. § 3 Kurbeitrag wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag im Kurbezirk EUR 3,10, und im übrigen Stadtgebiet (Außenbezirk) EUR 2,80. Der Kurbeitrag wird bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von 8 Wochen innerhalb eines Jahres erhoben.

(2) Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet vom Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Friedberger Straße (Ausgangspunkt) entlang dem Straßenzug Friedberger Straße, Höllsteinstraße, Dietigheimer Straße, Vor dem Untertor, Ritter-von-Marx-Brücke, Schulberg, Louisenstraße, Frankfurter Landstraße bis zur Eisenbahnüberführung, von dort entlang der Eisenbahntrasse bis zur nördlichen Stadtgrenze und von dort an dieser zurück bis zum Ausgangspunkt. Der Kurbezirk umfaßt die genannten Straßen auf beiden Seiten.

(3) Der Anreisetag und der Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag.

(4) Die Kurbeitragspflicht entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person für die Dauer des voraussichtlichen Aufenthalts. Der Kurbeitrag wird am letzten Aufenthaltstag zur Zahlung fällig.

3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Kurbeitrag ermäßigt sich auf 50% des Tagessatzes für

- a) Schwerbeschädigte, Blinde und Körperbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50%,
- b) in der öffentlichen Krankenpflege tätigen Personen ohne Einkommen, denen die Kosten des Kuraufenthaltes von einem Mutterhaus oder -orden ersetzt werden,
- c) Begleitpersonen von Schwerbeschädigten, Körperbehinderten, Blinden und Kranken, die auf eine ständige Begleitung angewiesen sind, sofern die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung durch eine amtsärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

4. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird am Ende des Satzes die Klammer wie folgt neu gefasst:

„(§ 13 Absatz 3 Satz 3 KAG)“.

5. In § 7a Absatz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Vornamen“ ein Kommazeichen eingefügt und das Wort „Staatsangehörigen“ in „Staatsangehörigkeiten“ korrigiert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 27.11.2023

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Alexander W. Hetjes, Oberbürgermeister und Stadtkämmerer**